

01

**Bekanntmachung
über die Vertretung gem. § 3 Abs. 2 EigVO NRW nach Bestellung eines stellv.
Betriebsleiters für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ und die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung „Abwasserwerk“**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 ([GV. NRW. S. 644](#), ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) ist nachfolgender Beschluss des Rates der Gemeinde Nordwalde von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen:

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 30. April 2013 Herrn Gemeindeoberinspektor Jürgen Bröker mit Wirkung zum 01. Mai 2013 zum stellv. Betriebsleiter für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ und für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk“ bestellt.

Dem Betriebsleiter obliegt jeweils gem. § 3 der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

Somit sind nun folgende Personen für die vorstehenden Werke vertretungsberechtigt:

GOAR Helmut Berning – Betriebsleiter -
GOI Jürgen Bröker - stellv. Betriebsleiter
VA Heinrich Hartmann - stellv. Betriebsleiter

Die stellv. Betriebsleiter vertreten - jeweils allein - den Betriebsleiter nur bei Verhinderung. Sie gehören nicht ständig der Betriebsleitung an.

Nordwalde, den 7. Mai 2013
gez. Berning
Betriebsleiter